



Merkblatt Vorsorgeerklärung für Haustiere

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: September 2021

Das Vorsogedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsogedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsogedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Das Wohl Ihres Haustiers liegt uns am Herzen

Hund, Katze, Nager, Vogel, Fisch oder Reptil - sie alle bringen uns als Haustiere viel Freude, Kraft und Leben in einen oft eintönigen Alltag und tragen damit viel zu unserer physischen und psychischen Gesundheit bei. Leider haben sie unterschiedliche Lebensspannen und diese sind meistens auch um Einiges kürzer als die des Frauchens oder Herrchens. Umso wichtiger ist es, die gemeinsame Zeit zu geniessen und für das Wohlbefinden des geliebten Lebensbegleiters bestens zu sorgen, bis es heisst Abschied zu nehmen. Es ist wohl auch ein Segen, dass wir hierzulande die Möglichkeit haben, gemeinsam mit dem Tierarzt entscheiden zu können, wann der Zeitpunkt gegeben ist, den treuen Hund oder den schnurrenden Stubentiger gehen zu lassen und somit dem stummen Freund den Leidensweg zu verkürzen.

Was ist jedoch im umgekehrten Fall, sollten Sie auf einmal schwer erkranken oder wegen eines Unfalls oder einer Demenz urteilsunfähig werden? Wer kümmert sich vorüberge-

hend oder sogar dauerhaft um Ihr Tier oder Ihre Tiere? Und was passiert mit Ihrem geliebten Schützling sollten Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls versterben?

Aus Liebe und aus Respekt zum Haustier ist es umso wichtiger, dass wir rechtzeitig für unsere «tierischen» Familienmitglieder vorsorgen und sich diesem oftmals vernachlässigten Teil der Tierhaltung widmen. Niemand will, dass in einer Notsituation, das Haustier herumgereicht wird, bis es schlussendlich in einem Tierheim (ver)endet.

PlusMinus50.ch bietet Ihnen eine Gesamtlösung in Form einer Vorsorgeerklärung für Haustiere / Vorsorgevollmacht für Haustiere an, damit Ihr Haustier umgehend bei Eintritt einer Notfallsituation, von einer von Ihnen bestimmten Person oder Institution liebevoll und artgerecht versorgt wird. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch.

www.PlusMinus50.ch

info@plusminus50.ch

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen - haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. Die Gesamtlösung von PlusMinus50.ch schafft die besten Voraussetzungen dafür, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

Von uns erhalten Sie eine sichere und lebensnahe Gesamtlösung

Unsere Fachpersonen in der Sozialberatung von PlusMinus50.ch stehen allen Menschen und Angehörigen für ein vertiefendes Gespräch oder bei Fragen kompetent zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch




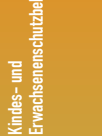









Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert!

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!

	Zustand		Einlieferung		Bewusstlos		KES Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	Urteilsunfähig		Kommt's noch schlimmer...		Organspende		Wer bekommt was und wieviel	
	Zu klären	Ansprechbar?	Nicht mehr ansprechbar? Urteilsfähig?	Gesetzliches Vertretungsrecht?	Ist alles geregelt falls...?	Wie wären die Wünsche gewesen?	Ist eine Nachlassplanung erstellt?	Und bei mir? Ist es bei mir lückenlos geregelt?							
	Notwendiges Dokument	Patienten- verfügung	Generalvollmacht	Vorsorgeauftrag	Anordnungen im Todesfall	Anordnungen Organspende	Testament/ Ehe-/ Erbvertrag	Schritt 1 – 6							

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



1. Warum eine Vorsorgeerklärung/ Vorsorgevollmacht für die Haustiere

Für Plusminus50.ch steht der Mensch und seine individuellen Bedürfnisse im Zentrum. Wenn es um einen Vorsorgeauftrag geht, steht klar die Person im Vordergrund, aber auch die Tiere stehen im Fokus. Die meisten Menschen regeln ihre Zukunft, indem sie Versicherungen abschliessen, Absprachen mit ihren Angehörigen treffen oder sonstige Vorsorgemassnahmen einleiten. Die Zukunft ihrer Heimtiere überlassen sie aber oftmals dem Zufall. Das muss nicht so sein.

Was ist, wenn Sie plötzlich schwer erkranken oder wegen eines Unfalls oder einer Demenz urteilsunfähig werden und Sie sich nicht mehr dauerhaft um Ihre Tiere kümmern können? Problematisch wird dies insbesondere dann, wenn der Rettungsdienst oder das Krankenhaus nicht wissen, dass der Patient Haustiere hat und der Tierhalter gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, dies mitzuteilen. Das Tier muss in diesen Fällen oft tagelang mutterseelenallein, ohne Wasser und Futter, in der Wohnung ausharren.

Wenn Sie eine Verwahrlosung Ihres Haustieres vermeiden möchten, sollten Sie sich deshalb rechtzeitig über den Verbleib Ihres Lieblings Gedanken machen. Damit Ihr Haustier auch im Notfall so schnell wie möglich fach- und artgerecht versorgt und betreut werden kann, empfehlen wir deshalb allen Tierhaltern in der Brieftasche einen Hinweis zu bewahren, dass zu Hause ein Tier wartet, das versorgt werden muss. Ferner raten wir jedem Tierhalter die Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Mit der Tier-Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft Ihres Tieres klar zu regeln. Sie bevollmächtigen entweder eine tierliebende Person, deren Einverständnis sie haben, oder einen Tierschutzverein Ihres Vertrauens, sich während Ihrer Abwesenheit oder nach Ihrem Tode um Ihr Tier zu kümmern. Der Abschluss einer Tier-Vorsorgevollmacht mit einem Tierschutzverein in Ihrer Umgebung bedeutet, dass Ihr Hund, Ihre Katze, Ihre Vögel oder Kleintiere im Falle eines Notfalls sofort in die Institution Ihrer Wahl aufgenommen werden können. Sie brauchen nicht zu fürchten, dass Ihr Haustier herumgereicht oder schlecht versorgt wird. In der Vorsorgevollmacht teilen Sie alles Wissenswerte über die Bedürfnisse Ihres Lieblings mit, so dass die Versorgung ganz nach Ihrer Vorstellung erfolgen kann.

Für sein Tier vorzusorgen, ist ein wichtiger aber oft vernachlässigter Teil der Tierhaltung. Der Verlust der Urteilsfähigkeit oder der Tod sind keine Themen, mit denen man sich gerne befasst. Es sind aber Themen, die zu jeder Zeit und sehr schnell zu dem THEMA im Leben werden können, ganz unabhängig vom Alter. Aus Liebe zum Tier ist es umso wichtiger, dass Sie für diese «stummen» Familienmitglieder rechtzeitig vorsorgen.

2. Dabei gibt es zwei verschiedene Szenarien

- Urteilsunfähigkeit: Vorsorge beim Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit – Der Vorsorgeauftrag und eine Vorsorgeerklärung für die Tiere
- Todesfall: Vorsorge beim Eintritt des Todes – Das Testament und eine Vorsorgeerklärung für die Tiere

Der Vorsorgeauftrag kann nach eigenem Gutdünken und Belieben verfasst werden. Er kann die Verwaltung aller Angelegenheiten beinhalten oder nur einzelner Bereiche. Er kann sich darauf beschränken, einer bestimmten Person den Auftrag zu geben, sich um etwas zu kümmern, er kann jedoch auch Weisungen enthalten, auf welche Art die Person diesen Auftrag zu erfüllen hat. Mit einem Vorsorgeauftrag kann somit unter anderem oder auch nur der Auftrag erteilt werden, für ein Tier zu sorgen oder es angemessen zu platzieren.







3. Wieso macht das Errichten eines Vorsorgeauftrages Sinn?

Wird kein Vorsorgeauftrag errichtet und es kommt tatsächlich zum Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit, so hat grundsätzlich der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. Partnerin ein gesetzliches Vertretungsrecht.

Ist kein Ehegatte oder eingetragener Partner/Partnerin (mehr) vorhanden, so greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein und regelt die Angelegenheiten der betroffenen Person. Mit einem Vorsorgeauftrag kann der Einfluss der KESB zurückgebunden werden. Damit kann sichergestellt werden, dass bei der Regelung von wichtigen Angelegenheiten der eigene Wille durchgesetzt wird. Der Eintritt der Urteilsunfähigkeit ist häufig auch mit einem temporären oder dauerhaften Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung verbunden. Meist dürfen Tiere nicht in solche Einrichtungen mitgenommen werden. Möchte ein Tierhalter für einen solchen Fall sicherstellen, dass sein Tier gut versorgt ist und z.B. nicht in ein Tierheim abgeschoben wird, so ist er gut beraten, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Single – Konkubinats – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

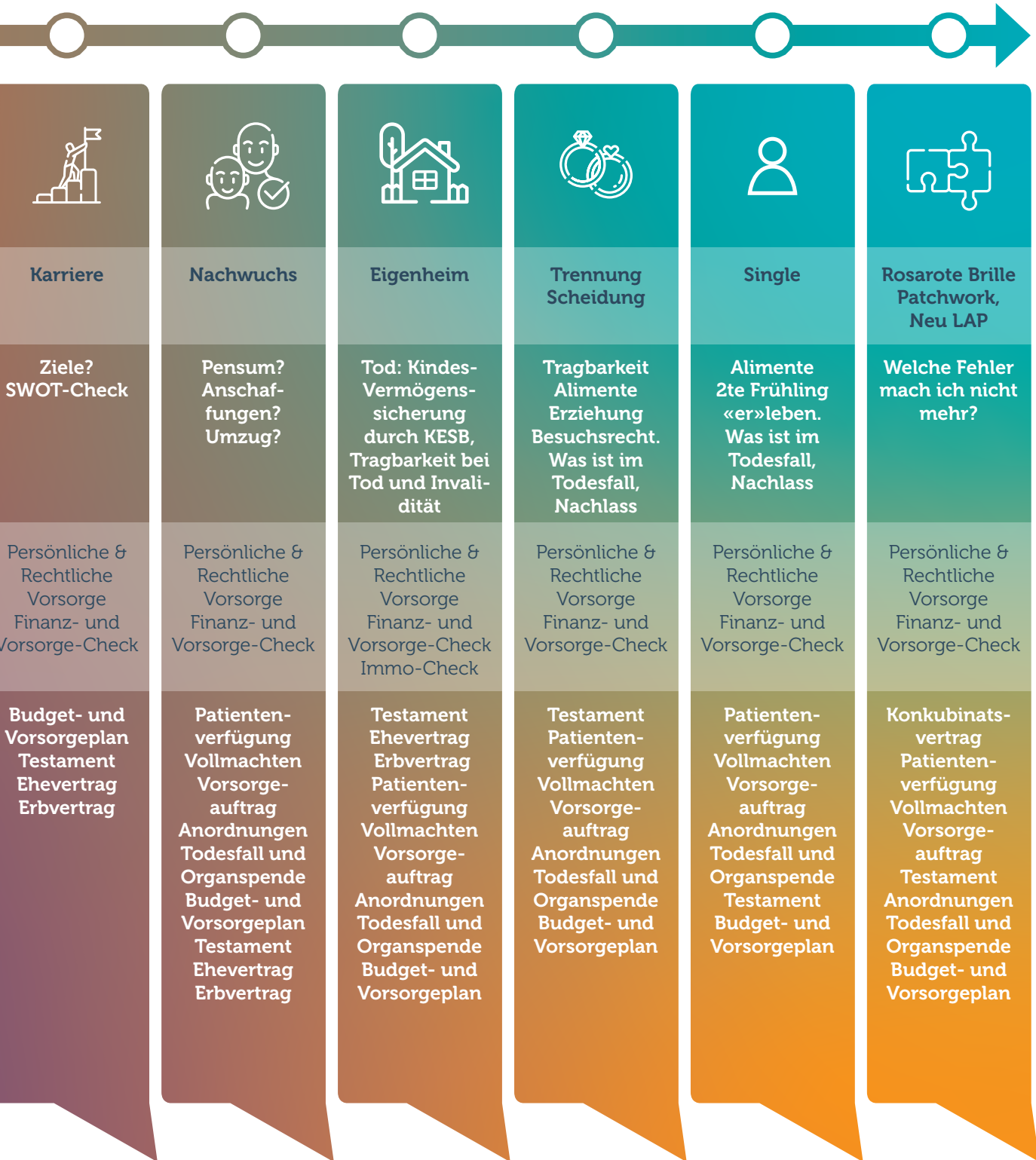
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinats	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Weitere Infos zum Thema Vorsorgeauftrag entnehmen Sie aus dem Merkblatt «Vorsorgeauftrag». Erstellen Sie jetzt den wohl ausführlichsten und qualitativ einwandfreisten Vorsorgeauftrag mit unseren Experten. Sollten Sie bereits einen Vorsorgeauftrag haben, lassen Sie diesen auf Richtigkeit und ob dieser auf Sie abgestimmt ist, überprüfen. Es hilft nichts einen Vorsorgeauftrag zu haben, der nicht auf Ihre Lebenssituation abgestimmt ist und Formfehler enthält. Dieser ist ungültig und wird nicht umgesetzt.



4. Wichtig zu wissen, wenn es um die Haustiere geht

Bei der Vorsorge für Tiere ist es sinnvoll, in einem zusätzlichen Beiblatt aufzulisten, um welche Tiere es sich handelt. Wichtig sind Angaben wie Name, Tierart, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Chip-Nr. etc. Aber auch wie das Tier gegenüber Menschen und vor allem anderen Tieren oder Artgenossen reagiert. Wichtig zu erwähnen ist natürlich auch die Fellpflege, allfällige Vorlieben Ihres Tieres und ob es krankheitsbedingt spezielles Futter oder Medikamente nehmen muss. Aktualisieren Sie vor allem die Informationen über Krankheiten, Futter und Medikamentengaben regelmässig.

Die in einem Vorsorgeauftrag als Beauftragte bezeichnete Person, muss den Vorsorgeauftrag nicht offiziell annehmen bzw. diesen unterzeichnen. Trotzdem empfiehlt es sich, den Vorsorgeauftrag mit der darin genannten Person zu besprechen und sicherzustellen, dass dieser der Inhalt vollumfänglich bekannt ist.

Wichtig zu wissen, wenn es um die Haustiere geht:

Einen Vorsorgeauftrag einzurichten, kann nicht nur in Bezug auf die eigenen Haustiere sinnvoll sein, sondern auch in Bezug auf die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten (Verwaltung von Vermögen, Erledigung der Post, Abschluss von Rechtsgeschäften).

Sinn macht es zudem einen Vorsorgeauftrag mit einer sogenannten Patientenverfügung zu kombinieren. Mit einer Patientenverfügung können Sie entscheiden, welche medizinischen Massnahmen Sie im Falle des Eintritts der eigenen Urteilsunfähigkeit wünschen. Zentral ist dabei auch Ihre Willensäusserung bezüglich lebenserhaltenden Massnahmen.

Wenn ein umfassender Vorsorgeauftrag errichtet wird ist es wichtig z.B. nicht nur den «Verein Mensch und Tier im Glück» als beauftragte Person/Organisation alleine festzuhalten.

Der Verein wird sich nicht um sämtliche Angelegenheiten eines Tierhalters kümmern, sondern ausschliesslich um das grundlegende Wohl Ihres Tieres sorgen..

Besonders dann, wenn Sie mit Verwandten oder Bekannten eine Vorsorgeregung treffen, empfiehlt es sich eine Rückstellung für anfallende Kosten für die Tierpflege zu eröffnen. Bewährt hat sich eine Rückstellung, die die Kosten für ein Jahr abdecken würden.

5. Kosten für ein Haustier (es sind Richtwerte)

Hier finden Sie eine Übersicht der Kostenarten der verschiedenen Tierarten:

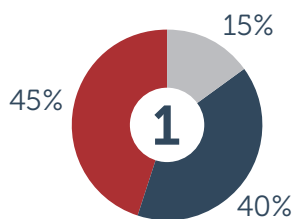
Hunde

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Futter und Knabberzeug		1200.00
Pflegemittel		40.00
Hundesteuer (je nach Gemeinde mindestens)		100.00
Impfungen		100.00
Parasitenprophylaxe		100.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier und Rasse:		
- Ersatz Leine/Halsband bei Bedarf	50.00	
- Liegebett	50.00	
- Spielsachen etc.	20.00	
- Hundecoiffeur		130.00
- Zahnsteinentfernung		150.00
- Spezialfutter		100.00
- Regelmässige Medikamente/Therapien		250.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)		600.00
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	110.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	300.00	

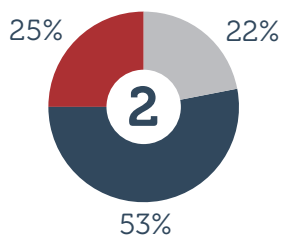
Katzen

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Futter und Katzenstreu		1080.00
Impfungen		100.00
Parasitenprophylaxe		40.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier oder Rasse:		
- Ersatz Einrichtung, Spielzeug	50.00	

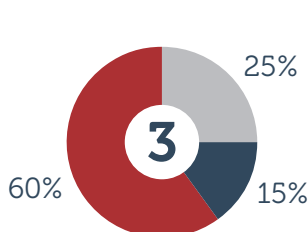
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



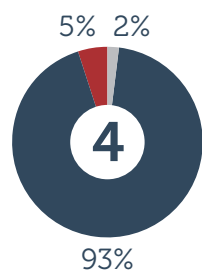
Patientenverfügung



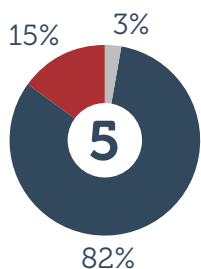
Generalvollmacht



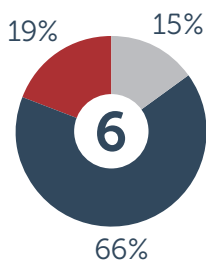
Anordnungen im Todesfall



Anordnungen für Organspende



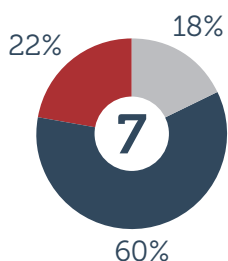
Konkubinatsvertrag



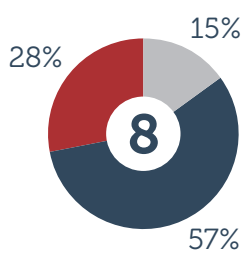
Testament

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.

- 1 Personen, die einen Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Risikoplanung haben



Nachlassplanung



Risikoplanung

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

- Zahnsteinentfernung		100.00
- Spezialfutter		100.00
- Regelmässige Medikamente/Therapien		150.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)		400.00
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	60.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	170.00	

Zwergkaninchen, Meerschweinchen

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Dürfen nicht alleine gehalten werden. Die Kosten sind für zwei Tiere berechnet.		
Futter und Streu		960.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier oder Rasse:		
- Ersatz Einrichtung	100.00	
- Zahnbehandlungen/ Krallen schneiden		80.00
- Spezialfutter		50.00
- Regelmässige Medikamente/Therapien		100.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten, Unfälle):	300.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90-120.00	

Kleintiere wie Chinchillas, Degu's, Ratten, Gerbil, Farbmäuse

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Dürfen nicht alleine gehalten werden. Die Kosten sind für zwei Tiere berechnet.		
Futter Sand und Streu		600.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier/Rasse:		
- Ersatz Einrichtung	100.00	
- Spezialfutter		80.00
- Regelmässige Medikamente/Therapien		50.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	200.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90.00	

Hamster

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Futter Sand und Streu		600.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier/Rasse:		
- Ersatz Einrichtung	50.00	
- Regelmässige Medikamente		50.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	100.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90.00	

Diverse Vögel

Kostenart	Einmalig	Jährlich
dürfen nicht alleine gehalten werden. Die Kosten sind für zwei Tiere berechnet		600.00
Futter, Sand:		420.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier/Rasse:		
- Ersatz Einrichtung	100.00	
- Spezialfutter		50.00
- Regelmässige Medikamente/Therapien		50.00
Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	100.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90.00	

Bartagamen

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Futter, Futterzusatz, Streu:		180.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier/Rasse:		
- Ersatz Lampen, Einrichtung	100.00	
- Regelmässige Medikamente/Therapien		75.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	100.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90.00	



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...



Kornnattern

Kostenart	Einmalig	Jährlich
Futter und Streu		120.00
Individuelle zusätzliche Kosten je nach Tier/Rasse:		
- Ersatz Lampen, Einrichtung	200.00	
- Regelmässige Medikamente/Therapien		100.00
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	150.00	
Kosten pro Tier bei dessen Tod:		
- Euthanasie	40.00	
- Tierarzt (unvorhergesehene Krankheiten und Unfälle)	90.00	

6. Wieso sollten Tierhalter ein Testament errichten?

Tiere gelten vom Recht her zwar nicht mehr als Sachen, werden aber dort, wo keine speziellen Vorschriften bestehen, nach wie vor wie Sachen behandelt. Dies gilt auch im Erbrecht, weshalb Tiere beim Tod eines Tierhalters wie Sachen in die Erbmasse der verstorbenen Person fallen.

Wurde kein Testament errichtet, so tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das heisst, dass als Erben die noch lebenden Ehegatten oder die Kinder der verstorbenen Person in Frage kommen. Diese Personen erben somit auch Haustiere.

Sind keine gesetzlichen Erben mehr vorhanden, so fällt die Erbschaft in der Regel an den Staat, was für Tiere in der Regel den Gang ins Tierheim bedeutet. Möchte man dies verhindern oder möchte man nicht, dass die gesetzlichen Erben die eigenen Tiere übernehmen, so empfiehlt es sich, ein Testament (oder auch einen Erbvertrag) zu errichten und darin klare Anordnungen zu geben, wer im Falle des Todes das Tier erhalten soll. Vor der Errichtung eines Testaments empfiehlt es sich, mit einem Experten von PlusMinus50.ch, einem Anwalt oder Notar zu beraten. Das Erbrecht ist nämlich eine sehr komplexe Angelegenheit – gerade wenn noch nahe Angehörige vorhanden sind, da in diesem Fall die gesetzlichen Pflichtteile beachtet werden müssen.

7. Vermächtnis oder Erbeinsetzung?

Durch ein Testament kann man entweder jemanden zu seinem Erben einsetzen oder jemandem ein sogenanntes Vermächtnis ausrichten. Setzt man jemanden als Erben ein, heisst das, dass diese Person quasi an die Stelle der verstorbenen Person tritt. Sie übernimmt damit die ganze Erbschaft (oder

bei mehreren Personen: einen wertmässigen Anteil daran). Die Erbeinsetzung regelt also nur, wer welchen Anteil von der Erbschaft erhält, nicht jedoch, wer was genau erhält. Ausser dies wird noch speziell angeordnet.

Mit einem Vermächtnis hingegen, wird einer bestimmten Person lediglich ein bestimmter Vermögenswert zugesprochen. Dabei kann es sich um Geld, Sachgüter oder eben auch um ein Haustier handeln. Die betreffende Person hat dann nur Anspruch auf das Vermächtnis, muss aber auch nicht für die allfälligen Schulden des Erblassers einstehen.

Möchte ein Tierhalter jemandem sein Tier zu überlassen, empfiehlt sich daher in der Regel das Ausrichten eines Vermächtnisses. Diese Option sollte vor allem dann gewählt werden, wenn eine gemeinnützige Organisation begünstigt werden möchte.

8. Was kann in einem Testament geregelt werden?

Mit einem Testament hat der Erblasser verschiedene Optionen, das Wohl seiner Heimtiere für die Zukunft sicherzustellen. Wie bereits dargelegt, ist es möglich, jemandem sein Tier als Vermächtnis zu überlassen.

Der Erblasser hat dabei die Möglichkeit, die begünstigte Person in seinem Testament auch mit einer sogenannten Auflage zu verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. Im Rahmen einer solchen Anordnung kann beispielsweise auch verlangt werden, mit dem Hund eine Hundeschule zu besuchen oder diesen nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beisetzen zu lassen. Niemand ist aber verpflichtet, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis anzunehmen. Wer das Vermächtnis ablehnt, muss auch eine damit verbundene Auflage nicht erfüllen. In diesem Fall läge es an den übrigen Erben, das nach dem Willen des Erblassers Nötige für die Betreuung des Tieres vorzukehren.

Weiter besteht die Möglichkeit, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann der Erblasser beispielsweise verfügen, dass der Sohn die wertvolle Kunstsammlung nur dann erbt, wenn er auch die Katze des Verstorbenen bei sich aufnimmt.

Nicht möglich ist es hingegen, dass ein Tier selbst etwas erbt. Wird dies dennoch angeordnet, so hätte dies zur Folge, dass das dem Tier (ungültig) vererbte Vermögen zugunsten des Tieres eingesetzt werden muss. Das kann aber auch bloss heissen, dass das Tier in ein Tierheim kommt und mit diesem Geld die anfallenden Kosten gedeckt werden.

Wir empfehlen stattdessen, das Tier einer bestimmten Person oder einem Verein zu vermachen.

9. Wer sorgt für die Durchsetzung von Testamentsauflagen?

Wenn Tiere von einem Erbe profitieren sollen, kann man nicht vorsichtig genug sein. Es empfiehlt sich daher, einen sogenannten Willensvollstrecker zur Durchsetzung und Überwachung des Testaments zu ernennen.

Die Aufgabe kann, nach vorgängiger Absprache, einer fachkundigen Vertrauensperson übertragen werden. Diese sorgt dann beispielsweise dafür, dass ein zugesprochenes Tier vom neuen Halter auch wirklich gut behandelt und ein Vermächtnis wie vorgesehen für das Tier eingesetzt wird, so dass drohende Konflikte zwischen den Erben vermieden werden. Möglich ist auch, nur einen bestimmten Teil des Nachlasses für die Betreuung des Tieres unter die Verwaltung des Willensvollstreckers zu stellen.

10. Wichtig zu wissen!

Neben dem Testament kann beim Willensvollstrecker auch eine sogenannte «Letzte Anordnung für den Todesfall» mit den vorgesehenen Sofortmassnahmen nach dem Versterben des Erblassers hinterlegt werden. Darin sollte der Erblasser unter anderem festhalten, was mit seinen Tieren in der Zeit zwischen seinem Tod und der Testamentseröffnung geschehen soll – in der Regel vergehen nämlich mehrere Wochen bis zur Testamentseröffnung.

Eine Kopie der «Letzte Anordnung für den Todesfall» oder eine entsprechende Information (inkl. den Informationen über die Tiere – siehe Vorsorge) sollte in der Wohnung so hinterlegt sein, dass Rettungskräfte oder die Polizei wissen wen sie bezüglich Tierbetreuung kontaktieren können.

11. Errichtung, Form und Aufbewahrung eines Testaments

Damit ein Testament gültig ist, müssen verschiedene Formvorschriften eingehalten werden. Genau wie der Vorsorgeauftrag muss auch das Testament entweder von Hand geschrieben oder öffentlich beurkundet sein.

Das eigenhändige Testament muss vollständig von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Es genügt nicht, einen mit Schreibmaschine oder Computer verfassten Text zu unterschreiben. Auch andere Formfehler, wie etwa ein unleserliches Datum oder die fehlende

Unterschrift, können die letztwillige Verfügung anfechtbar oder sogar ungültig machen. Ein Testament sollte zudem klar als solches gekennzeichnet sein.

Entscheidet man sich dazu, nicht nur die Versorgung für die eigenen Tiere testamentarisch zu regeln, so empfiehlt es sich, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder ein sogenanntes öffentliches Testament (d.h. ein öffentlich beurkundetes Testament) verfassen zu lassen. Dieses wird zusammen mit einem Notar aufgesetzt und dann vor dem Notar von Ihnen, zwei Zeugen und dem Notar selbst unterzeichnet. Ein öffentliches Testament empfiehlt sich vor allem dann, wenn man über einen grossen und komplexen Nachlass verfügt.

Ein Testament kann praktisch jederzeit geändert oder neu abgefasst werden. Gelegentlich sollte man überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch aktuell sind oder an neue Umstände angepasst werden müssen. Wird eine Ergänzung zu einem bestehenden Testament hinzugefügt, muss der neue Abschnitt wiederum datiert und unterschrieben werden.

Das Testament ist nur gültig, solange der Erblasser im Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig ist. Weil diese Fähigkeit mit dem Alter abnehmen kann, sollte im Zweifelsfalle ein öffentliches Testament verfasst werden, bei dem die Urteilsfähigkeit durch den Notar bezeugt wird. Sinnvoll ist es auch dem Testament ein ärztliches Zeugnis beizulegen, das die geistige Gesundheit am Tag der Testamenterrichtung bestätigt.

Es empfiehlt sich zudem, das eigene Tier nicht mit Namen in das Testament aufzunehmen, sondern die allgemeine Formulierung „meine Heimtiere“ zu wählen. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für ein oder mehrere neue Tiere gilt, falls solche noch dazukommen sollten.

Das Original des Testaments sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wo es nach dem Tod des Erblassers leicht auffindbar ist. Dies kann zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei der Wohngemeinde, einer Bank, einem Gericht, einem Anwalt oder einem Notar sein. Zudem sollte eine Vertrauensperson über die Existenz und den Aufbewahrungsort informiert werden, allenfalls auch mit einer Kopie. Nach dem Tod des Erblassers ist das Originaltestament dann der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.





Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch